

70. Enthält ein korrespondierendes Testament (§ 2270 B.G.B.) in den letztwilligen Verfügungen der Ehegatten zwei nach dem Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 steuerpflichtige Geschäfte, oder nur die Bestandteile eines steuerpflichtigen Rechtsgeschäftes?

Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 § 10 Absf. 2 und 3,
Tariffstelle 65 (66).

VII. Civilsenat. Urt. v. 14. Januar 1902 i. S. H. (Rl.) w. preuß.
Justizfiskus (Wekl.). Rep. VII. 406/01.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Reichsgericht hat sich für die Bejahung des ersten Teiles dieser Frage ausgesprochen, mit folgenden

Gründen:

„Es handelt sich um die Frage, ob ein korrespondierendes Testament (§ 2270 B.G.B.) in den beiden letztwilligen Verfügungen der Ehegatten zwei verschiedene steuerpflichtige Geschäfte enthält, in welchem Falle nach der Vorschrift des § 10 Absf. 2 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 der Betrag für jedes Geschäft besonders, nämlich mit 1,50 *M* nach der Tariffstelle 65 (66), zu berechnen, und die Testamentsurkunde mit der Summe der beiden Stempelbeträge (3 *M*) zu belegen ist, oder ob die beiden darin enthaltenen letztwilligen Verfügungen der Ehegatten sich als Bestandteile eines einheitlichen, nach dem Tarif des Stempelsteuergesetzes steuerpflichtigen Rechtsgeschäftes darstellen (§ 10 Absf. 3 des Stempelsteuergesetzes),

in welchem Falle nach der Vorschrift dieser Bestimmung nur der für das eine einheitliche Rechtsgeschäft vorgesehene Stempelbetrag zu entrichten ist; das wäre hier der Stempel für ein Testament, für eine letztwillige Verfügung, mit 1,50 *M.*

In Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht und dem Kammergericht (Beschluss vom 25. März 1901, Johow-Ring, Jahrbuch der Entsch. desselben Bd. 22 S. 21) bejaht das Reichsgericht diese Frage im Sinne der ersten Alternative.

Die Thatsache, daß die beiden letztwilligen Verfügungen sich äußerlich in einer und derselben Urkunde befinden, entscheidet die Streitfrage ebensowenig, wie die Gemeinsamkeit des Errichtungsaktes, vgl. Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts Bd. 3 § 45, und selbst die durch § 2267 B.G.B. zugelassene Gemeinsamkeit in der Form der Abgabe der beiden Willenserklärungen; denn alles dies findet sich auch bei dem nicht korrespondierenden gemeinschaftlichen Testamenten vor, und daß die in einem solchen Testament enthaltenen beiden letztwilligen Verfügungen der Ehegatten verschiedene, selbständig versteuerbare Rechtsgeschäfte darstellen, läßt sich mit Grund nicht bezweifeln. Auch der Umstand, daß das Bürgerliche Gesetzbuch im § 2270 von „einem“ gemeinschaftlichen Testament spricht, ist ohne Bedeutung; denn bei der Bezeichnung des gemeinschaftlichen Testamentes (§§ 2265 fig.) bedient sich das Bürgerliche Gesetzbuch überhaupt der Einzahl. Das erklärt und rechtfertigt sich daraus, daß der Ausdruck „Testament“ nicht nur den Akt der letztwilligen Verfügung, sondern auch die Testamentsurkunde bezeichnet, und daß das Wesen des gemeinschaftlichen Testamentes eben darin besteht, daß zwei „Testamente“, den Ausdruck im Sinne von letztwilliger Verfügung genommen, in einem „Testament“, nämlich in einer Testamentsurkunde, errichtet werden. Der Kernpunkt der Frage ist der, ob die Abhängigkeit der beiden in dem korrespondierenden Testament enthaltenen letztwilligen Verfügungen voneinander eine derartige ist, daß sie diese zu Bestandteilen eines einheitlichen Rechtsgeschäftes gleichsam zusammenschweißt. Das muß verneint werden. Mag die Abhängigkeit in dem „Zusammenhang der Motive“ zu suchen sein, wie die zweite Kommission zur Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches einhellig annahm (Protokolle Bd. 5 S. 450. 451), oder mag als die hier anwendbare juristische Kategorie die der Voraussetzung anzusehen sein (Windscheid), oder die der Bedingung,

oder mag wenigstens das Gesetz die beiden Verfügungen als gegenseitig bedingte behandeln (Strohhal, Erbrecht 2. Aufl. S. 182 Anm. 8); zergliedert man diese oder die sonst (Endemann, a. a. S. 192 Nr. 2b und Anm. 10, Frommhold, Erbrecht S. 242) gegebenen juristischen Konstruktionen bis auf den letzten Rest, so bleibt stets die Thatsache unberührt stehen, daß bei dem korrespondierenden Testament in den beiden letztwilligen Verfügungen zwei einseitige, selbständige rechtsgeschäftliche Willensakte der zwei Erblasser vorliegen, die durch nichts anderes als lediglich durch den eigenen, von dem Gesetzgeber als wirksam anerkannten Willen der beiden Erblasser in ihrer Wirksamkeit dergestalt voneinander abhängig gemacht worden sind, daß die eine Verfügung mit der anderen steht und fällt. Diese zwei Rechtsgeschäfte werden weder durch diese gewillkürte Abhängigkeit noch durch die Gemeinschaft des Errichtungsaktes, noch auch durch „die Gemeinschaft des Testierzweckes“ zu einem nach dem Stempelsteuergesetz steuerpflichtigen Rechtsgeschäft, zu einer letztwilligen Verfügung.

In Ansehung der Besteuerung, die danach jede Verfügung für sich zu treffen hat, kann ein anderes Ergebnis auch nicht durch die Annahme herbeigeführt werden, daß es der Absicht des Gesetzgebers nicht entsprechen könne, das korrespondierende Testament höher als den Erbvertrag zu besteuern (Heinig, Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895, 2. Aufl. S. 597 Nr. 6). Es kann dahingestellt bleiben, ob eine solche Annahme als begründet anzusehen sein möchte, was keineswegs zweifelsfrei ist; denn selbst wenn dies der Fall wäre, würde jene Absicht, die nirgends im Gesetz Ausdruck gefunden hat, den Mangel einer entsprechenden positiven Bestimmung nicht ersetzen können.“